

BIEBER BRIX MAYER

ÖFFENTLICHE NOTARE



**BEURKUNDUNG**

der

**Errichtungserklärung**

der

**VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle  
Medien GmbH**

Wien, FN 303081h

gem § 51 Abs 1 GmbHG

Ich bestätige, dass bei dem nachstehenden Wortlaut der Errichtungserklärung der **VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH** mit dem Sitz in **Wien** die geänderten Bestimmungen desselben mit dem durch öffentlichen Notar Doktor Christoph Bieber zur Geschäftszahl: 27.154 beurkundeten Beschluss über die Änderung der Errichtungserklärung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Firmenbuch eingereichten vollständigen Wortlaut der Errichtungserklärung übereinstimmen. -----

Wien, am 20. (zwanzigsten) Juni 2017 (zweitausendsiebzehn). -----



MAG. GUDRUN SLAMANIG, MEB  
als Substitutin des öffentlichen Notars  
DR. CHRISTOPH BIEBER  
mit dem Amtssitz in Wien – Innere Stadt

## **Errichtungserklärung**

### **§ 1. Firma**

Die Gesellschaft führt die Firma:

VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH

### **§ 2. Sitz, Zweigniederlassungen**

1. Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Inland und im Ausland unter Einhaltung der Vorschriften des VerwGesG (in seiner jeweils anwendbaren Fassung) und der für sie entsprechend im Ausland geltenden Vorschriften Zweigniederlassungen zu errichten.

### **§ 3. Unternehmensgegenstand**

1. Gegenstand des nicht auf Gewinn gerichteten Unternehmens ist es, als Verwertungsgesellschaft (§ 2 Zif 1. VerwGesG) in gesammelter Form und im Interesse mehrerer Rechteinhaber als Inhaber von Ausschließungsrechten oder Vergütungs- oder Beteiligungsansprüchen hinsichtlich von Werken und verwandten Schutzrechten, insbesondere von Filmwerken oder Laufbildern (kinematographischen Erzeugnissen), Lichtbildern, Video-/Computerspielen, Multimediaproduktionen sowie sonstigen visuellen und audiovisuellen Produktionen aller Art (nachfolgend einzeln und gemeinsam „visuelle und audiovisuelle Produktionen“ genannt) im Umfang der der Gesellschaft jeweils erteilten Wahrnehmungsgenehmigungen (§ 3 (1) VerwGesG), sowie darüberhinaus auch in nicht gesammelter Form, wahrzunehmen und geltend zu machen.
2. Unternehmensgegenstand ist weiters die Förderung und Wahrnehmung der künstlerischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und kulturellen Interessen aller an der Herstellung und Nutzung von visuellen und audiovisuellen Produktionen beteiligten Personen sowie insbesondere auch die Schaffung von sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen (SKE) gemäß § 33 VerwGesG.

3. Die Gesellschaft ist überdies zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Geschäftszweckes der Gesellschaft erforderlich oder nützlich sind.

#### **§ 4. Stammkapital und Stammeinlagen**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 35.000,-- (Euro fünfunddreißigtausend) und ist zur Gänze bar eingezahlt.
2. Der einzige Gesellschafter, der Verein „Audiovisuelle Medien Produzenten Austria – AMPA“ (ZVR 341783345) (nachfolgend „Gesellschafterverein“ genannt), hat eine Stammeinlage in der Höhe von € 35.000,-- (Euro fünfunddreißigtausend) als Bareinlage übernommen und diese durch Bareinzahlung in der Höhe von € 35.000,-- (Euro fünfunddreißigtausend) zur Gänze geleistet.

#### **§ 5. Dauer und Geschäftsjahre**

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6. Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer zu bestellen.. Sind zwei oder mehr Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei von ihnen gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafter können, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, einzelnen von ihnen, soweit sie diese Tätigkeit hauptberuflich ausüben, selbständige Vertretungsbefugnis erteilen.
2. Inschlaggeschäfte der Geschäftsführer sind unzulässig.
3. Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Vertretungsbefugnis und der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden und insbesondere alle Verpflichtungen zu beachten, die ihnen durch Gesetz, Vertrag oder Beschluss der Gesellschafter oder der Mitgliederhauptversammlung, auferlegt sind.

## **§ 7. Geschäftsanteile**

1. Die Geschäftsanteile bestimmen sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlage.
2. Die Geschäftsanteile sind nicht teilbar und nicht übertragbar und können daher auch nicht verpfändet werden.

## **§ 8. Generalversammlung**

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Generalversammlungen gefasst, die am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen von den Gesellschaftern einvernehmlich im Einzelfall festgelegten Ort stattfinden.
2. Die Generalversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung durch einen Gesellschafter oder einen Geschäftsführer durch eingeschriebenen Brief oder Telefaxschreiben oder E-Mail an jeweils sämtliche Gesellschafter – im Falle der Einberufung durch einen Gesellschafter auch an die Geschäftsführer – unter der der Gesellschaft zuletzt schriftlich (im Wege der elektronischen Kommunikation jedoch nur per Telefax oder E-Mail) jeweils zur Eintragung in das Firmenbuch bekannt gegebenen Postanschrift oder entsprechend mitgeteilten Telefaxnummer oder E-Mailadresse, einberufen. Die Geschäftsführer sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Zwischen dem Tag der Aufgabe der Einberufung zur Post oder dem Verschicken per Telefax oder E-Mail und dem Tag der Generalversammlung muß ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tage liegen. Der Tag der Absendung und der Tag der Generalversammlung werden hierbei mitgerechnet. Einberufungsmängel werden grundsätzlich durch die Anwesenheit aller Gesellschafter oder deren rechtswirksam bestellte Vertreter geheilt.
3. Beschlussfassungen und Abstimmungen im Umlaufwege sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig (§ 34 GmbHG).
4. Die Stimmen der Gesellschafter ermitteln sich aufgrund des Nennbetrags ihrer Geschäftsanteile.

5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingend durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit verlangt wird.
6. Die Generalversammlung beschließt über ihr vom GmbH-Gesetz zugewiesene Punkte, insbesondere über die Entlastung der Geschäftsführer.
7. Über die Beratung und Beschlüsse in den Generalversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterfertigen ist. Sämtliche Beschlüsse der Gesellschafter sind unverzüglich nach der Beschlussfassung in eine Niederschrift iSd § 40 GmbHG aufzunehmen. Jedem Gesellschafter ist ohne Verzug nach Abhaltung der Generalversammlung oder nach einer schriftlich erfolgten Abstimmung eine Kopie der gefassten Beschlüsse unter Angabe des Tages der Aufnahme derselben in die Niederschrift durch eingeschriebenen Brief oder per Telefax oder E-Mail zuzusenden.
8. Zur Beschlussfähigkeit einer Generalversammlung ist erforderlich, dass mindestens 75% des Stammkapitals vertreten sind. Jeder Gesellschafter kann sich in der Generalversammlung aufgrund einer schriftlichen Spezialvollmacht durch andere Gesellschafter vertreten lassen.
9. Bei Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung mangels ausreichender Vertretung des Stammkapitals sind die Geschäftsführer verpflichtet, nach Maßgabe von § 8 Punkte 1. und 2. des Gesellschaftsvertrages unmittelbar eine weitere Generalversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die sodann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. In der Einberufung ist neben der Tagesordnung auf die Beschlussunfähigkeit der ersten und auf die unbedingte Beschlussfähigkeit der zweiten Generalversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

#### **§ 9. Gemeinsame Vertretung von Bezugsberechtigten (§ 6 (2) VerwGesG)**

1. Zur angemessenen Wahrung der Interessen der Bezugsberechtigten der Gesellschaft, die weder Gesellschafter der Gesellschaft noch Vereinsmitglieder des Gesellschaftervereins sind, ist von diesen Bezugsberechtigten eine gemeinsame Vertretung zu wählen. Um ein der wirtschaftlichen Bedeutung der Rechte und Ansprüche, die die Gesellschaft für diese Bezugsberechtigten wahrnimmt,

entsprechendes Mitwirkungsrecht gemäß § 6 (2) Zif 4. VerwGesG zu gewährleisten, wird die Anzahl der Mitglieder dieser Gemeinsamen Vertretung mit zwei festgelegt.

2. Den Mitgliedern der Gemeinsamen Vertretung stehen folgende Rechte zu:

2.1. das Recht, die Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung der Mitgliederhauptversammlung zu verlangen,

2.2. das Recht, zu den Gegenständen der Tagesordnung der Mitgliederhauptversammlung Stellung zu nehmen,

2.3. das Recht, von der Geschäftsführung Auskunft über Angelegenheiten der Verwertungsgesellschaft zu verlangen,

2.4. das Recht in Angelegenheiten der Mitgliederhauptversammlung wie in § 10 Punkt 4. des Gesellschaftsvertrages vorgesehen, mitzustimmen.

3. Die Mitglieder der Gemeinsamen Vertretung werden im Rahmen einer am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen geeigneten Ort in Wien abzuhaltenden Versammlung aus dem Kreis jener Bezugsberechtigten, die weder Gesellschafter der Gesellschaft, noch Vereinsmitglieder des Gesellschaftervereins sind, für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt.

3.1. Die Einberufung zu dieser Bezugsberechtigtenversammlung hat durch die Geschäftsführung der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief oder Telefaxeschreiben oder E-Mail an die Bezugsberechtigten unter der der Gesellschaft zuletzt schriftlich (im Wege der elektronischen Kommunikation jedoch nur per Telefax oder E-Mail) bekannt gegebenen Postanschrift oder entsprechend mitgeteilten Telefaxnummer oder E-Mailadresse, zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Aufgabe der Einberufung zur Post oder dem Verschicken per Telefax oder E-Mail und dem Tag der Bezugsberechtigtenversammlung muß ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen liegen. Der Tag der Absendung und der Tag der Bezugsberechtigtenversammlung werden hierbei mitgerechnet. Die Mitglieder des Aufsichtsausschusses haben das Recht, bei dieser Bezugsberechtigtenversammlung anwesend zu sein.

3.2. Um eine angemessene und umfassende Interessenvertretung zu gewährleisten, haben jene Personen, die sich der Wahl für die Gemeinsame Vertretung der Bezugsberechtigten stellen, gleichzeitig mit Ankündigung ihrer Kandidatur Angaben zu tatsächlichen oder möglichen Konflikten zwischen ihren persönlichen Interessen und den Interessen der Gesellschaft oder zwischen ihren Pflichten gegenüber einer

anderen Person und ihren Pflichten gegenüber der Gesellschaft, offen zu legen. Dazu zählt insbesondere die Offenlegung über allfällige Beteiligungen an oder Organfunktionen bei anderen in- oder ausländischen Verwertungsgesellschaften, unabhängigen Verwertungseinrichtungen oder Nutzerorganisationen. Bewirbt sich eine Person, die an einem Bezugsberechtigten, der eine juristische Person ist, beteiligt oder dessen organschaftlicher Vertreter ist, sind Angaben zu tatsächlichen oder möglichen Konflikten auch hinsichtlich der betreffenden juristischen Person offen zu legen.

3.3. Die zur Wahl stehenden Personen sind der Gesellschaft bis längstens sieben Tage vor dem Tag der Bezugsberechtigtenversammlung schriftlich bekanntzugeben. Wahlvorschläge seitens der Geschäftsführung sind zulässig. Die Gesellschaft ist berechtigt, gültige Kandidaturen, einschließlich der Angaben über tatsächliche oder mögliche Interessenskonflikte, auf ihrer Website zu veröffentlichen.

3.4. Die Wahl erfolgt mit relativer Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen in Form einer Listenwahl, in der sämtliche sich der Wahl stellenden Personen in alphabetischer Reihung in einer Liste anzuführen sind. Dabei gelten der Kandidat mit den meisten und der Kandidat mit den zweitmeisten Stimmen gewählt. Sollte es in Bezug auf einen der zu vergebenden Plätze zu einer Stimmgleichheit von zwei oder mehr Kandidaten kommen, muss zwischen diesen Kandidaten in derselben Bezugsberechtigtenversammlung in einer Stichwahl abgestimmt werden. Ist auch danach keine relative Mehrheit für einen der Kandidaten gegeben, entscheidet das Los, wobei ein Geschäftsführer der Gesellschaft das Verfahren hierfür durchzuführen hat. Die Bezugsberechtigtenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Bezugsberechtigten beschlussfähig.

3.5. Das Wahlrecht kann in der Bezugsberechtigtenversammlung persönlich oder durch einen Vertreter ausgeübt werden. Dazu bedarf es einer schriftlichen Stimmrechtsvollmacht, die vom Vollmachtgeber und vom Bevollmächtigten zu unterfertigen und bei der Bezugsberechtigtenversammlung vorzulegen ist. Es kann jedoch nur ein anderer Bezugsberechtigter bevollmächtigt werden. Ein anwesender Bezugsberechtigter kann bis zu zwei weitere nicht anwesende Bezugsberechtigte vertreten. Eine Stimmrechtsvollmacht kann jeweils nur für eine Bezugsberechtigtenversammlung erteilt werden.

## **§ 10. Mitgliederhauptversammlung (§ 14 (1) VerwGesG)**

1. Die Gesellschaft hat eine Mitgliederhauptversammlung, an der die Mitglieder der Gemeinsamen Vertretung von Bezugsberechtigten im Umfang der ihnen nach dem VerwGesG zustehenden Rechte mitwirken können. Sie ist zumindest einmal jährlich einzuberufen.
2. Die Mitgliederhauptversammlung besteht aus acht Personen, die jeweils auf vier Jahre bestellt werden. Um der wirtschaftlichen Bedeutung der Rechte und Ansprüche, die die Gesellschaft für die durch die Gemeinsame Vertretung vertretenen Bezugsberechtigten einerseits, und andererseits für die Bezugsberechtigten, die Vereinsmitglieder des Gesellschaftervereins sind, wahrnimmt, gerecht zu werden, besteht sie aus sechs Mitgliedern, die vom Gesellschafterverein zu benennen sind und den zwei Mitgliedern der Gemeinsamen Vertretung der Bezugsberechtigten. Hinsichtlich sämtlicher sich zur Wahl für die Mitgliederhauptversammlung stellenden Kandidaten gelten die Offenlegungspflichten wie oben in § 9 Punkt 3.2. des Gesellschaftsvertrages ausgeführt, entsprechend
3. Die Einberufung der Mitgliederhauptversammlung, die am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen geeigneten Ort in Wien stattfindet, hat durch die Geschäftsführung, unter Anschluss der von ihr zu erstellenden vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind bis längstens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederhauptversammlung schriftlich an die Gesellschaft zu richten. Die Einladung hat spätestens vierzehn Tage vor dem Tag der Mitgliederhauptversammlung durch eingeschriebenen Brief oder Telefaxschreiben oder E-Mail an deren Mitglieder unter der der Gesellschaft zuletzt schriftlich (im Wege der elektronischen Kommunikation jedoch nur per Telefax oder E-Mail) bekannt gegebenen Postanschrift oder entsprechend mitgeteilten Telefaxnummer oder E-Mailadresse, zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Aufgabe der Einberufung zur Post oder dem Verschicken per Telefax oder E-Mail und dem Tag der Mitgliederhauptversammlung muß ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen liegen. Der Tag der Absendung und der Tag der Mitgliederhauptversammlung werden hierbei mitgerechnet. Die Geschäftsführer nehmen an der Mitgliederhauptversammlung teil, wobei ihnen aber kein Stimmrecht zukommt. Den Vorsitz führt ein Geschäftsführer der Gesellschaft.

4. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Mitgliederhauptversammlung ist diesem die Möglichkeit, sein Stimmrecht im Weg elektronischer Kommunikation auszuüben, einzuräumen. Eine Vertretung ist diesfalls nicht zulässig. Ist die elektronische Stimmabgabe aus technischen Gründen nicht möglich, hindert dies nicht die Gültigkeit von Beschlussfassungen in der Mitgliederhauptversammlung.
5. Die Mitgliederhauptversammlung beschließt mit den Stimmen aller ihrer Mitglieder über Angelegenheiten der nachstehenden Punkte 5.3. sowie 5.6. bis 5.11., hinsichtlich aller anderen Punkte nur mit den Stimmen der vom Gesellschafterverein benannten Mitglieder, wobei die Beschlüsse jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden:

5.1. Änderungen der Organisationsvorschriften;

5.2. Festlegung genauer Bestimmungen über die Stimmabgabe auf elektronischem Wege;

5.3. Änderungen der Bedingungen für Wahrnehmungsverträge, einschließlich der Bedingungen für die Erteilung von Bewilligungen für nicht-kommerzielle Nutzungen gemäß § 26 VerwGesG;

5.4. die Überwachung der Geschäftsführer;

5.5. die Ernennung, Entlassung und Überwachung der Mitglieder des Aufsichtsausschusses gemäß § 11 des Gesellschaftsvertrages, die Genehmigung ihrer Vergütung und sonstiger Leistungen, darunter Geld- und geldwerte Leistungen, Versorgungsansprüche, Ansprüche auf sonstige Zuwendungen und Abfindungen an sie; über die Ernennung oder Entlassung von Geschäftsführern oder über die Genehmigung ihrer Vergütung und sonstiger Leistungen entscheidet die Mitgliederhauptversammlung nicht, wenn die Befugnis zur Entscheidung darüber dem Aufsichtsausschuss übertragen wurde;

5.6. die allgemeinen Grundsätze für die Verteilung der den Rechteinhabern zustehenden Beträge, für die Verwendung der nicht verteilbaren Beträge und für die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten und von den Erträgen aus der Anlage von Einnahmen aus den Rechten;

5.7. die allgemeine Anlagepolitik in Bezug auf die Einnahmen aus den Rechten und etwaige Erträge aus der Anlage von Einnahmen aus den Rechten;

5.8. die Grundsätze für das Risikomanagement;

5.9. die Genehmigung des Erwerbs, des Verkaufs oder der Beleihung von unbeweglichen Sachen;

- 5.10. die Genehmigung von Zusammenschlüssen und Bündnissen, die Gründung von Tochtergesellschaften und die Übernahme anderer Organisationen und den Erwerb von Anteilen oder Rechten an anderen Organisationen;
- 5.11. die Genehmigung der Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie der Stellung von Darlehenssicherheiten und -bürgschaften;
- 5.12. die Bestellung und Entlassung des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung des GmbHG und die Genehmigung des Transparenzberichts;
- 5.13. über die Übertragung von Befugnissen nach § 14 (3) VerwGesG an den Aufsichtsausschuss.
6. In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufwege zB per Email gefasst werden. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung der Mitgliederhauptversammlung.

#### **§ 11. Aufsichtsausschuss (§ 19 VerwGesG)**

1. In der Gesellschaft ist ein Aufsichtsrat zu bestellen, der jedoch kein Aufsichtsrat nach GmbH-Gesetz ist und als Aufsichtsausschuss bezeichnet wird. Der Aufsichtsausschuss besteht aus vier Personen, wovon drei Personen aus dem Kreis der Bezugsberechtigten der Gesellschaft die auch Mitglieder des Gesellschaftervereins sind, und eine Person aus dem Kreis der sonstigen Bezugsberechtigten der Gesellschaft, zu wählen sind. Hinsichtlich sämtlicher sich zur Wahl für den Aufsichtsausschuss stellenden Kandidaten gelten die Offenlegungspflichten wie oben § 9 Punkt 3.2. des Gesellschaftsvertrages ausgeführt, entsprechend. Die Funktionsdauer der Mitglieder des Aufsichtsausschusses ist jeweils vier Jahre.
2. Der Aufsichtsausschuss hat die Geschäftsführung zu überwachen und dabei insbesondere darauf zu achten, dass die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung über die allgemeinen Grundsätze nach § 14 (2) Zif 3. und 4. VerwGesG umgesetzt werden.
3. Beschlüsse im Aufsichtsausschuss werden in Sitzungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Aufsichtsausschuss muss mindestens viermal im Geschäftsjahr eine Sitzung abhalten. Die Sitzungen sollen vierteljährlich am Ort der Gesellschaft stattfinden.

4. Grundsätzlich entscheidet der Aufsichtsausschuss auf Basis der SKE- Richtlinien über die konkrete Gewährung von Zuwendungen aus den sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE); er kann jedoch beschließen, dass über einzelne Arten von Zuwendungen, oder bis zu bestimmten Betragsgrenzen, die Geschäftsführung darüber entscheiden kann;
5. Sofern die Mitgliederhauptversammlung die Befugnisse nach § 10 Punkt 5.5., zweiter Halbsatz und die Punkte 5.8. bis 5.11. des Gesellschaftsvertrages dem Aufsichtsausschuss überträgt, entscheidet der Aufsichtsausschuss auch darüber.
6. Der Aufsichtsausschuss hat der Mitgliederhauptversammlung mindestens einmal im Jahr über die Ausübung seiner Befugnisse zu berichten.

### **§ 12. Bucheinsichtsrecht**

Jeder Gesellschafter hat das Recht, sich jederzeit persönlich oder durch einen aufgrund eines Berufsrechts zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen vom Gange der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten und in die Bücher und Schriften der Gesellschaft Einsicht zu nehmen. Durch dieses Bucheinsichtsrecht dürfen jedoch berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten nicht verletzt werden.

### **§ 13. Jahresabschluss**

1. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss bis spätestens innerhalb von fünf Monaten nach dem Abschlussstichtag zu errichten, den Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen und spätestens innerhalb von acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Jedem Gesellschafter sind ohne Verzug nach Aufstellung des um den Anhang erweiterten Jahresabschlusses samt Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, Abschriften zuzusenden.

### **§ 14. Schlussbestimmungen**

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen schriftlich an die der Gesellschaft zur Anmeldung zum Firmenbuch zuletzt bekanntgegebenen Postanschriften oder der Gesellschaft zuletzt schriftlich (im Wege der elektronischen Kommunikation auch per Telefax oder E-Mail) mitgeteilten Telefaxnummern oder E-Mailadressen.

2. Sofern dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt und die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag rechtsverbindlich geordnet sind, gelten für die Gesellschaft das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung und das VerwGesG in der jeweils gültigen Fassung subsidiär.

